



GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN ZUR ORDNUNG DES SCHULLEBENS - SCHULORDNUNG

Information – Belehrung - Vereinbarungen zu generell gültigen Regelungen des Schullebens

1. Schulpflicht/Schulversäumnisse

Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht sowie an verbindlichen Schulveranstaltungen, die Anfertigung der erforderlichen Arbeiten sowie der Hausaufgaben ist gesetzlich festgeschriebene Pflicht jedes Schülers.

Persönliche Angelegenheiten sind von den SchülerInnen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu erledigen.

Die Schule ist von den Erziehungsberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler sofort zu benachrichtigen, wenn, bedingt durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen, keine Teilnahme am Unterricht erfolgt. Die Krankmeldungen haben bis 08:00 Uhr des betreffenden Tages über das Sekretariat der Schule zu erfolgen. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist dem jeweiligen Klassenlehrer schriftlich der Grund des Schulversäumnisses mitzuteilen, in der Sekundarstufe II zusätzlich die Bestätigung der Fehlstunden durch den jeweiligen Fachlehrer einzuholen.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, ist von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler ein ärztliches Attest über die Erkrankung vorzulegen.

Die SchülerInnen sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuarbeiten. Bei eintägigem Fehlen bzw. auf einzelne Unterrichtsstunden eines Tages beschränkten Versäumnissen wird erwartet, dass die vermittelten Inhalte bis zur nächsten Unterrichtsstunde des entsprechenden Faches nachgeholt sind. Es ist Aufgabe des Schülers, sich bei seinen Mitschülern bzw. dem Fachlehrer über den in seiner Abwesenheit vermittelten Unterrichtsstoff zu informieren.

Durchsetzung der Belegungspflicht in der Qualifikationsphase

- Die Anerkennung der Belegung in den einzelnen Fächern erfolgt auf Grundlage der zu erbringenden Leistungsnachweise und der Teilnahme am Unterricht.
- Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen (Doppelstunde) im Unterricht eines Faches wird die Belegung nicht bestätigt.
- Das Fehlen des Abiturienten ist in der Regel nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. einer Teilnahmebestätigung bei Bewerbungsgesprächen u. ä. zu entschuldigen. Bei Nichtteilnahme an den verpflichtenden Klausuren ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Es erfolgt keine Anerkennung der Fachbelegung, wenn ein Schüler an mehr als 25% der im jeweiligen Fach im Semester erteilten Unterrichtsstunden – entschuldigt oder unentschuldigt - nicht teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter auf Antrag nach Prüfung des Sachstandes.
- Hat ein Schüler zweimal im Kurs gefehlt, erfolgt ein schriftlicher Hinweis auf die mögliche Versäumnisfolge durch den Fachlehrer an die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler.
- Beurlaubung für alle vorhersehbaren und nicht anders terminierbaren Verpflichtungen müssen im Vorab beantragt werden. Für die Teilnahme an Urlaubsreisen wird ein Abiturient in der Regel nicht von seinen schulischen Pflichten freigestellt..

2. Beurlaubungen

Die SchülerInnen können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vom Klassenlehrer bis zu zwei aufeinander folgende Tage im Monat und vom Schulleiter bis zu drei Monate im Schuljahr von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt werden. Über Beurlaubungen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten entscheidet die untere Schulbehörde.

Die entsprechenden Antragsformulare stehen im Moodle-System der Schule bzw. erhalten die SchülerInnen im Sekretariat. Die Bearbeitungsfrist beträgt auf Schulebene mindestens 10 Tage, für die untere Schulbehörde mindestens vier Wochen.

Grundsätzlich gilt § 4 der Schulpflichtverordnung, der eine Beurlaubung vom Unterricht vor bzw. nach den Ferien nur in begründeten Ausnahmefällen festschreibt. Damit setzen diese Entscheidungen immer

Einzelfallprüfungen voraus. Die Genehmigung liegt in diesem Fall immer in Verantwortung des Schulleiters.

3. Befreiung vom Unterricht

Die stundenweise Befreiung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen liegt in der Verantwortung des jeweils unterrichtenden Fachlehrers bzw. des Schulsanitätsdienstes. Dieser kontaktiert die Sorgeberechtigten, entscheidet in Absprache mit diesen über die weitere Verfahrensweise und dokumentiert das weitere Vorgehen sowie die Abmeldung des Schülers im Klassen- /Kursbuch und der Tagesdokumentation.

Die Freistellung von der Teilnahme an den praktischen Teilbereichen des Sportunterrichts sowie die Befreiung von der Zensurierung in diesem Unterrichtsfach aus gesundheitlichen Gründen muss von den Erziehungsberechtigten beantragt und begründet werden. In der Sekundarstufe I kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der Qualifikationsphase der Sekundarstufe II ist ein amtsärztliches Gutachten Grundlage für die Entscheidung. Der Schüler hat in diesem Fall zur Erfüllung der Belegungsverpflichtungen entsprechend der schulischen Bedingungen ein Ersatzfach zu belegen.

Für den Zeitraum von bis zu vier Wochen liegt die Entscheidungskompetenz beim Sportlehrer, für eine darüber hinausgehende Freistellung beim Schulleiter. Der begründete Antrag auf eine langfristige Freistellung von der Teilnahme an den praktischen Teilbereichen des Sportunterrichts sowie die Befreiung von der Zensurierung ist jeweils zu Beginn des Schuljahres (innerhalb der ersten vier Schulwochen) bzw. umgehend nach dem Bekanntwerden/Eintreten von Umständen, die eine längerfristige Befreiung bedingen, dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen.

4. Hausordnung

Die Hausordnung ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Sie wird mit allen Schülern zu Beginn des Schuljahres besprochen.

Hier: Wichtige Bestimmungen zur Ordnung und Sicherheit, die von allen Schülern einzuhalten sind.

Jeder Schüler sorgt dafür, dass die Schule funktionsfähig und sauber bleibt. Dazu gehört auch eine verantwortungsvolle Müllentsorgung, das Hochstellen der Stühle nach der letzten Unterrichtsstunde, die Reinigung der Tafeln. Eine Selbstverständlichkeit ist es auch, dass man verursachte Verschmutzungen selbst und sofort beseitigt (z. B. ausgekippte Dosen u. Ä.) und die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände nicht mutwillig zerstört.

Das Verlassen des Schulgeländes kann in den Hofpausen, der Mittagsfreizeit und in den Freistunden nur auf Antrag der Sorgeberechtigten mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule und der Versicherungsschutz durch die Unfallkasse des Landes M-V bestehen für die beantragten und genehmigten Zeiträume nicht.

Das Rauchen ist für alle Schüler unseres Gymnasiums auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das Jugendschutzgesetz verbietet allen Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit.

Der Besitz, das Konsumieren, die Weitergabe von Alkohol oder anderen Drogen sowie die Teilnahme am Unterricht unter dem Einfluss dieser Mittel sind im Schulbereich verboten.

Verfassungsfeindliche Äußerungen fremdenfeindlicher, antisemitischer, religiös fundamentalistischer, insbesondere politisch indoktriniertes, menschenverachtender extremistischer Art jeder politischen und nationalsozialistischen Couleur sind untersagt. Verboten sind ebenso Gewaltandrohungen, Erpressungen und Bedrohungen auch in den sozialen Medien. Alle diese Vorfälle sind der Schulleitung anzuzeigen.

Den Schülern ist es strengstens untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundeswaffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Spring- oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe u. Ä.) ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler und für solche, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt wird ebenfalls das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Bei einem begründeten Verdacht einer Straftat oder als Gefahrenabwehr zur Verhinderung einer Straftat können Taschen- oder Bekleidungskontrollen durch zwei Lehrer oder im Fall der Verweigerung der Einwilligung des Schülers durch Polizeibeamte vorgenommen werden. Waffen und Beweismittel sind den Schülern wegzunehmen, sicherzustellen und ggf. der Polizei zu übergeben.

5. Lernmittelfreiheit

Die den Schülerinnen und Schülern leihweise überlassenen Lehrwerke sind Eigentum des Landkreises Vorpommern-Rügen und somit bei einer Umlauffrist von mindestens sieben Jahren äußerst pfleglich zu behandeln.

Die Beachtung folgender Hinweise ist zwingend notwendig:

- Die Lehrwerke sind mit einem Schutzumschlag zu versehen.
- Randbemerkungen, Eintragungen und Unterstreichungen sind nicht vorzunehmen.
- Der Stempelvordruck im Vorspann des jeweiligen Werkes ist sachlich richtig auszufüllen.

Ein Lernmittel, das aufgrund unsachgemäßer Behandlung so stark beschädigt ist, dass der weitere Einsatz im Rahmen des Leihsystems nicht mehr möglich ist, ist durch die Gestellung eines gleichwertigen zu ersetzen, wozu die Sorgeberechtigten verpflichtet sind.

6. Versicherungsschutz

Allen Schüler ist während des Besuchs allgemeinbildender Schulen einschließlich ihrer Teilnahme an **genehmigten** schulischen Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg über die Unfallkasse M-V Versicherungsschutz garantiert. Wegeunfälle werden nur anerkannt, wenn die Absicht, die Schule auf kürzestem Weg zu erreichen, nachgewiesen wird.

Für die Anerkennung von Leistungen der Unfallkasse ist der Besuch der Durchgangsarzte (Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten) wesentliche Bedingung.

Ersatzleistungen für Sachschäden und Diebstähle erstrecken sich auf „die zum Schulgebrauch bestimmten Gegenstände“, wobei nur die Kosten einer schülergerechten Ausstattung ersetzt werden. Grobe Fahrlässigkeit führt zum Ausschluss von Entschädigungsleistungen. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Schlüssel, Geldbörsen und Brieftaschen sind nicht geschützt, sollten demzufolge nicht in Schultaschen ohne direkte Beaufsichtigung aufbewahrt werden. Im Sportunterricht ist das Tragen einer sportgerechten Brille erforderlich, um Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können.

7. Fernmeldegeheimnis – Nutzung des Internets

Der Internetzugang des Gymnasiums darf ausschließlich für schulische Zwecke benutzt werden, eine private Nutzung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Dies ist notwendig, damit im Rahmen der schulischen Aufsichtspflicht die Nutzung des Internets (www, E-Mail, Chat, ...) stichprobenartig überwacht werden kann. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung findet das Fernmeldegeheimnis keine Anwendung.

8. Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 S. 2, Auszug)

In Gemeinschaftseinrichtungen bestehen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung ansteckender Krankheiten. Um dies zu verhindern, bitten wir stets um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien;
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr; + beom vorliegen mit COVID-19 zu vereinbarender Symptomatiken
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat des Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektion vorzubeugen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für ‚Ausscheider‘ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen der behandelnde Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Nach dem Masernschutzgesetz vom 01. März 2020 müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung, wie der Schule betreut werden oder tätig sind bis zum 31. Juli 2021 einen ausreichenden Schutz gegen Masern nachweisen.

9. Erprobungsschuljahr sieben

Bezug: Schulgesetz für das Land M-V in der Fassung 13.11.2019, § 66

(2) Sofern die Erziehungsberechtigten sich, entgegen der Schullaufbahnpflicht der Jahrgangsstufe sechs, für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges entscheiden, gilt die

Jahrgangsstufe sieben als Erprobungsschuljahr. Sofern die Schülerin oder der Schüler das Erprobungsschuljahr nicht erfolgreich absolviert hat, hat sie oder er den Bildungsgang zu verlassen.

Versetzung

Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.

Die Versetzung erfolgt auch, wenn sie oder er in höchstens einem Fach eine nicht ausreichende Leistung erreicht hat und hierfür Notenausgleich gewährt werden kann.

Notenausgleich:

Note „ungenügend“ -> durch eine sehr gute Note oder durch gute Noten in zwei anderen Fächern

Note „mangelhaft“ -> durch eine mindestens befristete Note in einem anderen Fach

In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste und zweite Fremdsprache können mangelhafte Leistungen nur untereinander und ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.

In demselben Fach kann in aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden. (Notenausgleich ist NICHT für das Bestehen des Erprobungsschuljahres möglich.)

10. Information von Eltern und volljährigen Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule

Mit dem Schuleintritt wird für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die Daten des Stammblasses/Schüleraufnahmebogen erfasst, und sie wird im Verlauf der weiteren Schulzugehörigkeit um Daten, z.B. zu Leistungen (Zeugnisse) und erreichten Abschlüssen, ergänzt. Die Datenhaltung erfolgt sowohl in elektronischer Form als auch in einer ergänzenden Schülerakte in Papierform.

Die Datenerhebung für allgemein bildende und berufliche Schulen erfolgt in M-V über das interne Schulinformations- und Planungssystem M-V (SIP M-V).

Für die Schüler/-innen allgemein bildender Schulen werden folgende Daten erfasst:

Schulnummer	Schülernummer	Anmeldedatum
Nachname	Vorname	Geschlecht
Geburtsdatum	Geburtsland	Geburtsort
Staatsangehörigkeit/en	Verkehrssprache	Zuzugsjahr nach Deutschland
Bundesland	Gemeinde	PLZ
Wohnort	Straße/Hausnummer	Austauschschüler/-innen
Einschuldatum	Einschulungsart	Örtlich zuständige Schule
Schulart	Bildungsgang	Klassenname
Jahrgangsstufe	Schullaufbahnpfehlung	Fremdsprachen
Fahrschüler/-innen	Diagnoseförderklasse	Probetaljahr
Schwimmfähigkeit	freiwilliges 10. Schuljahr	Angebot 9+
Produktives Lernen	Wiederholer	Unterrichtseinheiten
Abschluss	Abschlussdatum	Schüler/-innen im Ausland
Pädagogische Förderbedarfe - Sonderpädagogische Förderbedarfe - tatsächliche sonderpädagogische Förderung - Kind beruflich Reisender (Stammschule/Stützpunktschule) - Bedarf - Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Teilnahme an Ganztags-/Halbtagschule Schüler/-innen beruflicher Schulen		

Die Festlegungen der Schuldatenschutzverordnung M-V zu den personenbezogenen Daten und Organisationsdaten bleiben unberührt.

11. Belehrung zum § 56 des Schulgesetzes für das Land M-V vom 13.11.2019 (Schüler der Klassen 10 bis 12), Absatz 4:

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.“